Gefahrengruppe II:

Coccidioides immitis^c)
Cryptococcus neoformans^c>

4. Parasiten

Gefahrengruppe I:

Protozoen und andere Parasiten

Babesia spp.

Cryptosporidium spp.

Eimeria (tierpathogene Arten) —

Giardia spp.

Sarcocystis spp.

Toxoplasma gondii'

Trichomonas fetus

gallinae

Trypanosoma brucei

congolense

equiperdum

evansi

vivax

Helminthen und deren Infektionsstadien

Ascaris suum

lumbricoides

Dictyocaulus spp.

Taenia saginata

Trichostrongylus spp.

Arthropoden

Acarapis woodi

Chorioptes spp.

Ctenocephalides canis

Haematopinidae spp.

Ixodida'e spp.

Ophyra aenescens

Psoroptes spp.

Sarcoptes spp.

Varroa jakobsoni •.

Gefahrengruppe II:

Protozoen und andere Parasiten

Anaplasma spp.

Theileria spp.

Helminthen und deren Infektionsstadien

Trichinella spiralisc>

Sechste Durchführungsbestimmung¹ zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik

— Änderung der Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes —

vom 19. Dezember 1985

Zur Änderung und Ergänzung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1976 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes — (GBl. I Nr. 45 S. 511) wird folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- " (3) Die für das Planjahr zu beanspruchenden produktgebundenen Preisstützungen einschließlich der Preisausgleichszuführungen sind bis zum 15. Februar des folgenden Planjahres noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres zu zahlen."
 - ■(2) Der § 3 Abs. 5 wird aufgehoben.

§2

Der § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Abschluß der für das abgelaufene Planjahr geführten Einzelplankonten der, zentralen Staatsorgane wird durch das Ministerium der Finanzen veranlaßt."

83

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Buchungsabschluß ist für den zentralen Haushalt unter Beachtung der Termine für die Datenverarbeitung spätestens bis zum 12. Februar des folgenden Planjahres vorzunehmen. Der Nachtragsbuchungsabschluß für die Haushaltsbeziehungen der den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen unterstellten volkseigenen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe hat bis zum 12. März des folgenden Planjahres zu erfolgen."

84

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Abrechnung der Planerfüllung nach dem Stand vom 31. Dezember ist für die Haushalte der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane und die Haushalte der Bezirke unter Beachtung der Termine für die Datenverarbeigegenüber dem Ministerium der Finanzen spätestens bis tung 26. Februar des folgenden Planjahres voraunehmen. Die zum Abrechnung der Haushaltsbeziehungen der den Ministerien zentralen Staatsorganen unterstellten und anderen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitendein gane hat auf der Grundlage des gemäß § 9 Abs. 1 festgelegten Nachtragsbuchungsabschlusses spätestens bis zum des folgenden Planjahres zu erfolgen. "

85

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist für den Jahresabschluß des Staatshaushaltes ab 1985 anzuwenden.

Berlin, den 19. Dezember 1985

Der Minister der Finanzen

Höfner

Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß vom 19. Dezember 1985

Für den termingerechten und Ordnungsgemäßen Abschluß und Ausweis der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß wird folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt die Abrechnung und Abgrenzung finanzieller Fonds zum Jahresabschluß sowie die Abführung von Mitteln, die nach den Rechtsvorschriften nicht auf das Folgejahr zu übertragen, sondern an den zentralen Haushalt bzw. die örtlichen Haushalte zu überweisen sind.
- (2) Diese Anordnung gilt für volkseigene Kombinate und Wirtschaftsräte der Bezirke (nachfolgend Kombinate genannt) sowie volkseigene Betriebe und juristisch selbständige Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (nachfolgend Betriebe genannt), der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft.
- (3) Der Minister für Außenhandel trifft in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen spezifische Festlegungen zur Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß.

^{1 5.} DB vom 30. September 1983 (GBl. I Nr. 31 S. 301)